

BESTIMMUNGEN ZUM SPIELVERKEHR IM REGIONALBEREICH SÜ D

in der Fassung vom 28.02.2010

Diese Bestimmungen wurden vom Regionalspielausschuss-Süd (RSA) am 18.2.1990 verabschiedet. Sie treten mit Wirkung vom 1.7.1990 in Kraft.

Regionalstatut

Der Nordbadische Volleyballverband, der Südbadische Volleyballverband und der Volleyball-Landesverband Württemberg beschließen in Ergänzung und Ausführung der Anlage 2 zur Bundesspielordnung (RLO) folgende Vereinbarung über den Regionalspielverkehr:

1. Der Regionalspielausschuss besteht aus den in 2.1 RLO Genannten sowie je einem Vertreter der Landesverbände. Die Wahl der in 2.1 RLO a) bis d) sowie f) Genannten erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Landesverbandsvertreter, wobei die drei Landesverbände gleichmäßig zu berücksichtigen sind. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Erklärt ein gewähltes Mitglied des Regionalspielausschusses vorzeitig seinen Rücktritt, bleibt es bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines gewählten Mitglieds des Regionalspielausschusses bedarf eines Mehrheitsbeschlusses des Regionalspielausschusses oder der Übereinstimmung der drei Landesverbandsvertreter.
2. Jedes Mitglied des Regionalspielausschusses hat eine Stimme. Der Regionalspielausschuss trifft Mehrheitsentscheidungen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag, eine Wahl oder eine sonstige Entscheidung nicht zustande gekommen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
3. Der Regionalspielausschuss ist zuständig für die in 2.1.6 RLO (außer h) genannten Aufgaben. Beschlüsse über die in 2.1.6 RLO b), d), e) und f) genannten Aufgaben bedürfen der Zustimmung der drei Landesverbandsvertreter.
4. Der Regionalspielwart führt die Kasse des Regionalspielausschusses. Die Verwaltung der Schiedsrichtergelder der Regionalligen erfolgt gemäß 2.3.2 RLO durch den Regionalschiedsrichterwart. Die Kassenprüfung erfolgt abwechselnd durch einen Vertreter der drei Landesverbände am Tag der Sitzung des Regionalspielausschusses.
5. Die Staffelstärke und die Zusammensetzung der beiden nach Abschluss der Spielrunde 1989/90 neu zu bildenden Regionalligen wird abweichend von den Bestimmungen über den Regionalspielverkehr auf Grund der Beschlüsse vom 11.6.1989 festgelegt. Hat eine Regionalliga mehr als 10 Mannschaften, steigen nach Abschluss der Spielrunde drei Mannschaften ab, bis die vorgeschriebene Mannschaftszahl hergestellt ist.
6. Für den Spielverkehr gelten neben der RLO die anliegenden Bestimmungen über den Regionalspielverkehr.

A) Spielverkehr - Regionalliga Damen und Herren**1 Präambel**

1.1 Dem Spielbetrieb in der Regionalliga-Süd (Damen und Herren) liegen die Bundesspielordnung (BSO) einschließlich deren Anlagen - insbesondere Anlage 2, Regionalspielordnung (RLO) - sowie die nachstehenden Bestimmungen zugrunde.

2 Teilnahme an der Regionalliga (RL)

2.1 An den Spielrunden der RL Damen und Herren nehmen jeweils 10 Mannschaften teil.

2.2 Die Teilnahmeberechtigung in der RL regelt Punkt 6 der BSO (~~„Spielberechtigung“~~ in Verbindung mit dem Punkt 3 der Anlage 2 zur BSO (~~„Spieltechnische Bestimmungen“~~).

2.3 Abweichend von Punkt 6.3.2 und 7.1 BSO kann Mitgliedern der Kader der im Regionalbereich Süd beteiligten Landesverbände auf Antrag des zuständigen Landestrainers durch den Regionalspielwart ein Doppelspielrecht gewährt werden. Dieses berechtigt neben dem Spielen in einer Mannschaft (Aktivenmannschaft) des Erst- bzw. Zweitvereins auch zum Spielen in einer Regionalligamannschaft

- desselben Vereins unter Aufhebung von 6.10 und 6.11 BSO,
- eines anderen Vereins unter Aufhebung von 6.3.2 BSO.

Dies gilt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Vorzulegen sind: schriftliches Einverständnis des Spielers und der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten, rechtsverbindliches Einverständnis der beteiligten Vereine.
- b) Die Berechtigung wird längstens für ein Spieljahr erteilt. Sie muss ggf. im Folgejahr erneut beantragt werden.
- c) Bei Terminkollision besteht kein Anspruch auf Spielverlegung.
- d) Das Doppelspielrecht wird auf dem DVV-Spielerpass erteilt durch Staffelleitervermerk gem. 6.3.4 BSO sowie durch Anbringung eines Aufklebers in Abschnitt 5 des Spielerpasses.
- e) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn -abweichend von 6.4.1 BSO - die sportärztliche und orthopädische Unbedenklichkeit durch Testat nachgewiesen ist und schriftliche Zustimmungen der Eltern oder Erziehungsberechtigten, sowie des Erstvereins vorgelegt sind.
- f) Bei Ausscheiden aus dem jeweiligen Kader erlischt das Doppelspielrecht. Das Ausscheiden wird vom betroffenen Landestrainer unverzüglich den Staffelleitern mitgeteilt.

2.4 Hat ein vom DVV oder der Arbeitsgemeinschaft Leistungssport Volleyball in Baden-Württemberg (ARGE) zu einer Kadermaßnahme berufener Spieler mit seiner Mannschaft zum gleichen Zeitpunkt ein Pflichtspiel, so hat der zuständige Staffelleiter dieses Spiel zu verlegen. Der Verlegungsantrag muss innerhalb einer Woche nach bekannt werden der Terminüberschneidung von dem betreffenden Verein unter gleichzeitiger schriftlicher Information der betroffenen Mannschaften an den Staffelleiter gestellt werden.

2.5 Abweichend von 6.11 BSO darf ein Jugendspieler (bis U20) in seinem Aktivenverein beliebig oft in der Regionalliga höher spielen. Dabei spielt er sich nicht fest. Für diese Regelung gilt:

- Zur Einstufung als Jugendspieler ist das zulässige Höchstalter für die Teilnahme an Jugendmeisterschaften (bis U20) ausschlaggebend.
- Das Höherspielen wird nur in den Spielberichtsbogen und nicht in den Spielerpass eingetragen. Der Spielerpass muss dem Staffelleiter der höherklassigen Mannschaft (Regionalliga) vorgelegt werden.

Das Höher spielen ist, unabhängig vom Festspielen, nur unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen zulässig:

- In den ersten beiden Meisterschaftsspielen einer höheren Mannschaft (Regionalliga) im Spieljahr ist Höher spielen in dieser Mannschaft nicht gestattet.
- Pro Tag darf ein nicht volljähriger Jugendspieler nur in zwei Spielen von Aktivenmannschaften eingesetzt werden.

3 Zulassung zum Spielverkehr

3.1 Die Spielzulassung wird vom Staffelleiter im Einvernehmen mit dem Regionalspielwart nur dann erteilt, wenn bis zum Staffeltag folgende Unterlagen vorliegen:

- a) Meldung der Schiedsrichter nach Punkt 7.2 RSO Teil A)
- b) Nachweis einer geeigneten Halle (Punkt 3.2.3 der Anlage 2 zur BSO). Der Staffelleiter lässt die Hallen zu. Seine Entscheidung kann nur bei Irrtum oder Täuschung aufgehoben werden.
- c) Nachweis von Jugendmannschaften (Punkt 3.2.3 der Anlage 2 zur BSO).
- d) Nachweis eines Trainers mit mindestens B-Lizenz (Punkt 3.2.3 der Anlage 2 zur BSO).

3.2 Bis spätestens 3 Wochen vor dem 1. Spieltag der Staffel müssen vorliegen:

- a) Gültige Spielerpässe von mindestens 6 Personen. Im Übrigen gelten 6.10.1 und 6.10.2 der BSO.
- b) Überweisung des Startgeldes.
- c) Überweisung des Schiedsrichtergeldes.

4 Spielpläne, -zeiten und -durchführung

4.1 Der Rahmenspielplan wird vom Regionalspielausschuss in seiner jährlichen Sitzung Anfang eines jeden Jahres festgelegt. Den vorläufigen Spielplan erstellen die Staffelleiter jeweils für ihre Liga bis spätestens 2 Wochen vor dem Staffeltag. Den endgültigen Spielplan verabschiedet der Staffeltag.

4.2 Jede Mannschaft ist verpflichtet, mit einem Vertreter am Staffeltag teilzunehmen. Eine Nicht-Teilnahme wird mit 75" bestraft.

4.3 Nach Herausgabe des offiziellen Spielplans durch den Staffelleiter sind Spielverlegungen nur noch auf schriftlichen Antrag und bei gleichzeitigem Vorliegen des schriftlichen Einverständnisses des Gegners beim Staffelleiter zulässig. Über die Verlegung entscheidet der Regionalspielwart endgültig (kein Rechtsmittel). Verlegungen wird nur in besonders begründeten Fällen stattgegeben. Für Verlegungen wird eine Gebühr von 50" erhoben. Die Gebühr entfällt in Fällen von 10.3 BSO und von Pokalansetzungen.

4.4 Die Spiele finden in Einzelbegegnungen statt. Doppelspieltage können von den Staffelleitern vorgesehen werden.

4.5 Spiele an Sonntagen dürfen nicht später als 17.00 Uhr beginnen.

5 Aufstieg

Die erst- oder zweitplatzierte Mannschaft (falls die erstplatzierte Mannschaft verzichtet) bzw. die drittplatzierte Mannschaft (falls erst- und zweitplatzierte Mannschaft verzichtet) der Regionalligen Süd haben bis spätestens 1 Woche nach dem letzten Spieltag der laufenden Saison schriftlich dem Regionalspielwart zu erklären, ob sie an den Aufstiegsspielen zur 2. Bundesliga Süd teilnehmen, bzw., falls Aufstiegs-kandidaten anderer Regionalbereiche verzichten, direkt in die 2. Bundesliga Süd aufsteigen wollen.

Erfolgt die Erklärung nicht, bzw. verspätet, so erlischt das Recht an den Aufstiegsspielen zur 2. Bundesliga Süd teilzunehmen bzw. direkt aufzusteigen.

6 Auf- und Abstieg in die Regionalliga

6.1 Der jeweils Erstplatzierte der Oberliga Baden und der Oberliga Württemberg steigt in die Regionalliga auf.

6.2 Die beiden letztplatzierten Mannschaften aus der Regionalliga steigen ab. Weitere Absteiger (jedoch höchstens vier) ergeben sich aus folgender Tabelle:

Absteiger aus 2. BL	RL-Meister steigt auf	Absteiger aus RL
0	Ja	2
0	Nein	2
1	Ja	2
1	Nein	3
2	Ja	3
2	Nein	4
3	Ja	4
3	Nein	4

6.3 Steigt keine Mannschaft aus der nächsthöheren Liga ab und steigt der Regionalliga Meister auf, so wird ein weiterer Aufsteiger durch Aufstiegsspiele (Hin- und Rückspiel) zwischen den Nächstplatzierten der Oberliga Baden und der Oberliga Württemberg ermittelt. Die hierzu erforderlichen Schiedsrichter werden vom Regionalschiedsrichterwart eingesetzt. Die Bezahlung übernimmt der Ausrichter nach den Richtlinien für Schiedsrichterentschädigungen.

7 Schiedsrichter

7.1 Jeder Regionalliga-Verein muss mindestens einen B-Schiedsrichter und einen BK-Schiedsrichter (pro Regionalliga-Mannschaft) nachweisen und diese dem jeweiligen Landesverband zum Einsatz zur Verfügung stellen. Kommt ein Verein dieser Verpflichtung nicht nach, so ist eine Ordnungsstrafe vom entsprechenden Landesverband auszusprechen.

7.2 Die Schiedsrichter sind bis zum Staffeltag dem jeweiligen Staffelleiter namentlich zu melden. Der Staffelleiter meldet diese dann dem betreffenden Landesschiedsrichterwart.

7.3 Den Einsatz der Schiedsrichter und Beobachter in den Regionalligen leitet der Regionalschiedsrichterwart.

7.4 Der 1. und 2. Schiedsrichter in Regionalliga-Begegnungen muss mindestens die gültige B-Lizenz besitzen. Der Anschreiber muss mindestens im Besitz einer gültigen D-Lizenz sein.

7.5 Beim Ausfall eines Schiedsrichters gelten die Punkte 9.2.4, 9.2.5 und 9.2.6 der BSO. Fällt der 1. Schiedsrichter aus, wird er durch den eingeteilten 2. Schiedsrichter ersetzt.

8 Benachrichtigungen

8.1 Der gastgebende Verein muss spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Spieltag den Gastmannschaften, den eingeteilten Schiedsrichtern, dem Regionalschiedsrichterwart, dem Staffelleiter und dem Pressewart die Anfangszeit, den Austragungsort und die Anfahrtsmöglichkeiten schriftlich mitteilen.

8.2 Innerhalb einer Stunde (bei Sonntagsspielen innerhalb von 15 Minuten) nach Spielende sind die Spielergebnisse in der vor der Saison festgelegten und bekannt gegebenen Art und

Weise zu übermitteln. Eine Fristgerechte und ordnungsgemäße Übermittlung ist zu gewährleisten.

- 8.3 Die Spielberichtsbogen sind noch am Spieltag an den zuständigen Staffelleiter abzuschicken.
- 8.4 Die Staffelleiter geben die Spielergebnisse und laufenden Tabellen und die Ordnungswidrigkeiten in der Regel innerhalb einer Woche an die beteiligten Mannschaften, die RSA-Mitglieder, den DVV und an die Geschäftsstellen der Landesverbände SBVV, NVV und VLW weiter.
- 9 Strafen und Sperren
 - 9.1 Es gilt Punkt 17 der BSO.
- 10 Proteste
 - 10.1 Für Proteste gilt Punkt 16 der BSO in Verbindung mit der Rechtsordnung des DVV.

B) Regionalmeisterschaften Süd

- 1 Präambel
 - 1.1. Für die Regionalmeisterschaften der Senioren und der Jugend gelten die BSO, sowie die Anlagen 1, 3 und 4 zur BSO.
- 2 Veranstalter
 - 2.1. Veranstalter der Regionalmeisterschaften ist der Regionalspielausschuss.
- 3 Ausrichter
 - 3.1. Die Regionalmeisterschaften und das Regionalspielfest (U14) werden in der Regel abwechselnd von einem Verein der beteiligten Landesverbände nach folgendem Schema ausgerichtet:

	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Senioren Ü 35	NVV	VLW	SBVV	NVV	VLW	
Senioren Ü 43	VLW	SBVV	NVV	VLW	SBVV	
Senioren Ü 49	SBVV	NVV	VLW	SBVV	NVV	
Senioren Ü 53	NVV	VLW	SBVV	NVV	VLW	
Senioren Ü 59	VLW	SBVV	NVV	VLW	SBVV	
Seniorinnen Ü 31	VLW	SBVV	NVV	VLW	SBVV	
Seniorinnen Ü 37	SBVV	NVV	VLW	SBVV	NVV	wie
Seniorinnen Ü 43	NVV	VLW	SBVV	NVV	VLW	2011
Seniorinnen Ü 49	VLW	SBVV	NVV	VLW	SBVV	
U20 männlich	NVV	VLW	SBVV	NVV	VLW	
U20 weiblich	VLW	SBVV	NVV	VLW	SBVV	
U18 männlich	SBVV	NVV	VLW	SBVV	NVV	
U18 weiblich	NVV	VLW	SBVV	NVV	VLW	
U16 männlich	VLW	SBVV	NVV	VLW	SBVV	
U16 weiblich	SBVV	NVV	VLW	SBVV	NVV	
U14 männlich	NVV	VLW	SBVV	NVV	VLW	
U14 weiblich	VLW	SBVV	NVV	VLW	SBVV	
U13	SBVV	NVV	VLW	SBVV	NVV	

Regionalmeisterschaften der Jugend werden nur bei der U20, U18, U16 und U14 gespielt. Für die U13 wird ein 2-tägiges Regionalspielfest (Mädchen und Jungen) gespielt.

- 3.2. Bewerbungen um die Ausrichtung sollen mindestens 4 Wochen vor dem angesetzten Termin beim Regionalspielwart (Senioren) oder Regionaljugendwart (Jugend) eingehen. Der Anspruch aus 3.1 erlischt 3 Wochen vor dem Austragungstermin, wenn bis dahin keine ordentliche Bewerbung aus dem entsprechenden Landesverband vorliegt. In der Regel ist einem beteiligten Verein die Ausrichtung zu übertragen. In der Bewerbung sind Angaben über die Spielhalle (Länge, Breite, Höhe, mindestens 2 Spielfelder), über die Betreuung der Gastmannschaften, über Ehrenpreise und die Siegerehrung zu machen. Die Bewerbung muss ferner die namentliche Festlegung eines Wettkampfleiters (siehe Nr. 9.1 BSO) enthalten.
- 3.3. Gehen für ein ausgeschriebenes Turnier keine Bewerbungen ein, so legt der Regionalspielwart bzw. Regionaljugendwart den Ausrichter fest.
- 4 Teilnahmeberechtigung
- 4.1. Zur Teilnahme an den Regionalmeisterschaften werden im Aktivenbereich und bei Großfeldspielen der Jugend sechs Mannschaften, bei Kleinfeldspielen der Jugend neun Mannschaften und beim Regionalspielfest zwölf Mannschaften zugelassen.
- 4.2. Teilnahmeberechtigt sind die Erst- und Zweitplatzierten der beteiligten drei Landesverbände, bei Kleinfeldspielen zusätzlich der jeweils Drittplatzierte und beim Regionalspielfest zusätzlich der Ausrichter sowie zwei BaWü-Auswahlmannschaften, die von den jeweiligen Landestrainern zusammengestellt werden.
- 4.3. Bei rechtzeitigem Verzicht einer Mannschaft kann jeweils der Nächstplatzierte aus dem entsprechenden Landesverband teilnehmen.
- 4.4. Verzichtet eine Mannschaft nach der Meldung durch ihren Landesverband auf eine Teilnahme, so ist sie nach 17.1.21 BSO zu bestrafen. Die Meldung der Teilnehmer erfolgt am Tag der Landesmeisterschaften durch den jeweiligen Landesverband.
- 4.5. Bei den Regionalmeisterschaften ist die Ausnahmeregelung nach 7.4.1 BSO nicht zugelassen.
- 5 Meldetermin
- 5.1. Die Meldung hat spätestens 3 Wochen vor dem Spieltermin an den Regionalspielwart (Senioren) oder den Regionaljugendwart (Jugend) durch die Landesverbände zu erfolgen. Es ist anzugeben, ob die Gemeldeten zur Teilnahme bereit sind.
- 6 Ausschreibung
- 6.1. Die Ausschreibung hat vom Regionalspielwart bzw. Regionaljugendwart so früh wie möglich (spätestens jedoch 14 Tage vor der Meisterschaft) zu erfolgen.
- 7 Spielplan
- 7.1. An den Regionalmeisterschaften nehmen im Aktivenbereich und bei Großfeldspielen der Jugend sechs Mannschaften, bei Kleinfeldspielen der Jugend neun Mannschaften und am Regionalspielfest zwölf Mannschaften teil.
- 7.2. Die Regionalmeisterschaften werden an einem Tag in Turnierform ausgetragen. Bei Turnieren mit 6 Mannschaften, im Aktivenbereich und bei Großfeldspielen der Jugend werden zwei Staffeln gebildet. Vor Turnierbeginn werden vom Wettkampfgericht zwei Meister in die eine Staffel und ein Meister in die andere Staffel gelost. Die Vizemeister werden jeweils der Gegenstaffel zugeordnet. Die Punkte 7.3, 7.4, 7.5 und 7.6 finden Anwendung im Aktivenbereich und bei Großfeldspielen der Jugend. Für Kleinfeldspiele der Jugend ist der

Modus in 7.7 dargestellt, außerdem findet 7.9 Anwendung. Es werden zwei Staffeln gebildet. Vor Turnierbeginn werden vom Wettkampfgericht zwei Meister in die eine Staffel und ein Meister in die andere Staffel gelost. Die Vizemeister werden jeweils der Gegenstaffel zugeordnet. Für das Regionalspielfest ist der Modus in 7.10 dargestellt.

- 7.3. In den Staffeln spielt Jeder gegen Jeden, und zwar:

Feld 1	Feld 2
1-2	1-2
2-3	2-3
1-3	1-3

- 7.4. Nach den Staffelspielen wird aus den beiden Erstplatzierten jeder Staffel eine neue Staffel mit vier Mannschaften gebildet. Die Ergebnisse aus den vorigen Staffeln werden übernommen (Spiele gegen die gleiche Mannschaft finden dann in der neuen Staffel nicht mehr statt). Es spielt Jeder gegen Jeden. Die Plätze 1 bis 4 ergeben sich aus dem Tabellenstand. Die Drittplatzierten aus den ersten Staffeln spielen den Platz 5 aus.

- 7.5. Treten Mannschaften zu den Platzierungsspielen nicht an, werden sie mit einer Geldstrafe nach 17.1.22 BSO belegt.

- 7.6. Treten weniger als 6 Mannschaften an, so spielt Jeder gegen Jeden. Die Reihenfolge der Spiele wird durch das Wettkampfgericht ausgelost.

- 7.7. Für Kleinfeldspiele der Jugend findet folgender Spielmodus Anwendung:
Vorrunde Aus den neun teilnehmenden Mannschaften werden drei Gruppen gebildet. Die drei Meister werden in die Gruppen gelost. Zum Meister in Gruppe I wird ein Vizemeister der beiden anderen Landesverbände zugelost. Da in den einzelnen Gruppen nur eine Mannschaft je Landesverband sein darf, ergeben sich nun die Gruppeneinteilungen von selbst. Die Reihenfolge in jeder Gruppe wird ebenfalls ausgelost. Die Spiele werden Jeder gegen Jeden auf zwei Sätze durchgeführt.

Zwischenrunde (Überkreuzvergleich):

Die zwei Erstplatzierten einer jeden Gruppe qualifizieren sich für den Überkreuzvergleich. Dabei spielt:

- 1. Gruppe I -2. Gruppe II
- 1. Gruppe II -2. Gruppe III
- 1. Gruppe III -2. Gruppe I

Die Spiele werden auf zwei Gewinnsätze durchgeführt.

Endrunde: Alle drittplatzierten Mannschaften der Vorrunde spielen in einer Dreiergruppe die Plätze 7-9 aus. Die Verlierer der Überkreuzvergleiche bilden eine Dreiergruppe und spielen die Plätze 4-6 aus. Die Sieger der Überkreuzvergleiche bilden eine Dreiergruppe und spielen die Plätze 1-3 aus. Die Spiele werden Jeder gegen Jeden auf zwei Gewinnsätze durchgeführt.

- 7.8. Treten bei Kleinfeldspielen der Jugend Mannschaften zu den Platzierungsspielen nicht an, werden sie mit einer Geldstrafe nach 17.1.22 BSO belegt.

- 7.9. Treten bei Kleinfeldspielen der Jugend weniger als 9 Mannschaften an, legt das Wettkampfgericht einen neuen Spielmodus fest.

- 7.10. Für das Regionalspielfest findet folgender Spielmodus Anwendung:

Vorrunde (1. Tag):

Aus den zwölf teilnehmenden Mannschaften werden drei Gruppen à vier Mannschaften gebildet. Die drei Meister werden in die Gruppen gelost. Zum Meister der Gruppe A wird ein Vizemeister der beiden anderen Landesverbände hinzugelost. Da in den einzelnen Gruppen

nur eine Mannschaft je Landesverband sein darf, ergeben sich nun die Gruppeneinteilungen von selbst. Der Ausrichter sowie die BaWü-Auswahlmannschaften werden in die Gruppen hinzugelost. Die Reihenfolge in jeder Gruppe wird ebenfalls ausgelost. Die Spiele werden Jeder gegen Jeden auf zwei Gewinnsätze durchgeführt.

Das Spielschema ist: 1-2, 3-4, 1-3, 2-4, 1-4, 2-3

Endrunde (1. und 2. Tag):

Die zwei Erstplatzierten einer jeden Gruppe qualifizieren sich für die Endrunde um die Plätze 1-6. Die zwei Letztplatzierten einer jeden Gruppe qualifizieren sich für die Endrunde um die Plätze 7-12. Dabei spielt Jeder gegen Jeden. Für die schon gespielten Paarungen werden die Ergebnisse aus der Vorrunde übernommen. Die Spiele werden auf zwei Gewinnsätze durchgeführt.

7.11. Treten beim Regionalspielfest weniger als 12 Mannschaften an, legt das Wettkampfgericht einen neuen Spielmodus fest.

8 Wettkampfgericht

8.1. Das Wettkampfgericht für Großfeldspiele besteht aus dem Schiedsrichtereinsatzleiter und je einem Vertreter der beteiligten Mannschaften.

8.2. Das Wettkampfgericht für Kleinfeldspiele und das Regionalspielfest besteht aus dem Ausrichter (Wettkampfleitung) und je einem Vertreter der beteiligten Mannschaften.

9 Schiedsrichter

9.1. Der Einsatz der Schiedsrichter und des Einsatzleiters erfolgt durch den Regionalschiedsrichterwart. Die Bezahlung der Schiedsrichter erfolgt auf Antrag über den Regionalschiedsrichterwart gemäß den Richtlinien für Schiedsrichterentschädigungen durch die Landesverbände.

9.2. Als 1. Schiedsrichter müssen mindestens B-Kandidaten (Senioren Ü49, Ü53 und Ü59, Seniorinnen Ü43 und Ü49, U16-Jugend mindestens C-Schiedsrichter) und als 2. Schiedsrichter mindestens C-Schiedsrichter eingesetzt werden.

9.3. Die Schiedsrichter werden durch den Schiedsrichter-Einsatzleiter eingeteilt.

9.4. Die Schiedsrichter sowie Schreiber und Schreiberassistenten für Kleinfeldspiele werden von den teilnehmenden Mannschaften gestellt. Als Schiedsrichter müssen mindestens D-Schiedsrichter eingesetzt werden. Die Schiedsrichter werden durch den Ausrichter (Wettkampfleitung) eingeteilt.

10 Gebühren

10.1. Die Gebühren dienen zur Deckung der Kosten des Regionalspielausschusses.

10.2. Sie werden vom RSA festgelegt und den beteiligten Mannschaften in der Ausschreibung mitgeteilt.

10.3. Die Gebühren werden über die Ausschreibung angefordert.

10.4. Für die Meisterschaften der Senioren gilt die Regel, dass der Nachweis der Bezahlung am Spieltag dem Wettkampfgericht gegenüber geführt werden muss. Kann der Nachweis dort nicht erbracht werden, so sind dem Wettkampfgericht die doppelten Meldegebühren zu bezahlen. 50% dieser Gebühren können zurückerstattet werden, wenn der Nachweis über

die rechtzeitige Bezahlung nachträglich erbracht werden kann. Eingenommene Meldegebühren überweist das Wettkampfgericht an den Regionalspielwart.

Im Bereich der Jugend gilt, dass der Regionaljugendwart die Ausrichter vor dem Spieltermin über den Eingang der Meldegebühren informiert. Mannschaften, deren Meldegebühr beim Regionaljugendwart nicht eingegangen ist, müssen am Spieltag gegenüber dem Wettkampfgericht den Nachweis der Bezahlung erbringen. Kann der Nachweis dort nicht erbracht werden, so sind dem Wettkampfgericht die doppelten Meldegebühren zu bezahlen. 50% dieser Gebühren können zurückerstattet werden, wenn der Nachweis über die fristgerechte Bezahlung nachträglich erbracht werden kann. Eingenommene Meldegebühren überweist das Wettkampfgericht unverzüglich an den Regionaljugendwart.

10.5. Verweigert eine Mannschaft die Bezahlung der Gebühren, so wird sie vom Turnier ausgeschlossen und nach Punkt 4.4 behandelt.

11 Proteste

11.1. Die Protestgebühr beträgt 25” .

11.2. Über Proteste entscheidet das Wettkampfgericht an Ort und Stelle.

11.3. Wird einem Protest stattgegeben, wird die Gebühr zurückerstattet.

11.4. Nicht zurückerstattete Protestgebühren werden an den Regionalspielwart überwiesen.

11.5. Für Proteste gilt Punkt 16 der BSO in Verbindung mit der Rechtsordnung des DVV.

12 Schlussbestimmungen

12.1. Innerhalb einer Stunde nach Spielende sind die Ergebnisse telefonisch an den Regionalpressewart und den Regionalspielwart (Senioren/innen) bzw. Regionaljugendwart (Jugend) weiterzuleiten.

12.2. Die Original-Spielberichtsbogen sind noch am Turniertag an den Regionalspielwart (Senioren) oder den Regionaljugendwart (Jugend) zu senden.

C) Regional-Pokalmeisterschaften der Aktiven

1 Präambel

1.1. Für die Regional-Pokalmeisterschaften gelten die BSO und die Anlage 5 zur BSO.

2 Veranstalter

2.1. Veranstalter der Regional-Pokalmeisterschaft ist der Regionalspielausschuss.

3 Ausrichter

3.1. Die Regional-Pokalmeisterschaften werden abwechselnd von einem Verein der beteiligten Landesverbände gemeinsam für Damen und Herren ausgerichtet und zwar:

	Ausrichter
2008/09	VLW
2009/10	SBVV
2010/11	NVV
2011/12	wie 2008/09 usw.

3.2. Bewerbungen um die Ausrichtung müssen mindestens 3 Wochen vor dem angesetzten Termin beim Regionalspielwart eingehen. In der Regel ist einem beteiligten Verein die Ausrichtung zu übertragen. In der Bewerbung sind Angaben über die Spielhalle (Länge,

Breite, Höhe, mindestens 2 Spielfelder), über die Betreuung der Gastmannschaften, über Ehrenpreise und Siegerehrung zu machen. Die Bewerbung muss ferner die namentliche Festlegung eines Wettkampfleiters (siehe Nr. 9.1 BSO) enthalten. Im Zweifel entscheidet das Los über den Ausrichter. Die Zuschauereinnahmen werden nach Abzug der Kosten (Hallenmiete, Hausmeister, Plakate, Schiedsrichter, Steuern u.a.) unter den beteiligten Mannschaften (neutrale Ausrichter gelten in diesem Sinne als Mannschaft) gleichmäßig aufgeteilt.

4 Teilnahmeberechtigung

- 4.1. Teilnahmeberechtigt sind die Pokalmeister der Landesverbände Nordbaden (NVV), Südbaden (SBVV) und Württemberg (VLW), sowie die Vize-Pokalmeister des ausrichtenden Landesverbandes. Ersatzweise kann der Vize-Pokalmeister des nächstjährigen, ausrichtenden Landesverbandes bzw. der Vize-Pokalmeister des dritten Landesverbandes nachrücken.
- 4.2. Bei rechtzeitigem Verzicht einer Mannschaft kann jeweils der Nächstplatzierte aus dem entsprechenden Landesverband teilnehmen.
- 4.3. Verzichtet eine Mannschaft nach der Meldung durch ihren Landesverband auf eine Teilnahme, so ist sie nach 17.1.21 BSO zu bestrafen.
- 4.4. Bei den Regional-Pokalmeisterschaften ist die Ausnahmeregelung nach 7.4.1 der BSO nicht zugelassen.

5 Meldetermin

- 5.1. Die Meldung hat spätestens 3 Wochen vor dem Spieltermin durch die Landesverbände zu erfolgen.

6 Ausschreibung

- 6.1. Die Ausschreibung ist vom Regionalspielwart so früh wie möglich (spätestens jedoch 14 Tage vor der Meisterschaft) an die beteiligten Vereine und den Regionalschiedsrichterwart zu senden.

7 Spielplan

- 7.1. Die Platzziffern der Mannschaften 1 bis 4 werden vor Turnierbeginn unter Beteiligung aller Mannschaften ausgelost. Hierbei ist darauf zu achten, dass Meister und Vizemeister eines Landesverbandes in Spiel 1 oder 2 nicht gegeneinander spielen dürfen.

Spiel1: 1-2

Spiel2: 3-4

Spiel 3: Sieger aus Spiel 1 - Sieger aus Spiel 2

Gespielt wird auf 3 Gewinnsätze; Spiel 1 und 2 werden parallel ausgetragen.

- 7.2. Treten weniger als 4 Mannschaften an, so hat der entsprechende anwesende Gegner dieses Spiel gewonnen. In diesem Fall lost der Regionalspielwart im Vorfeld die Begegnungen aus.

8 Schiedsrichter

- 8.1. Die Schiedsrichter und der Einsatzleiter werden vom Regionalschiedsrichterwart eingeteilt.
- 8.2. Die Bezahlung der Schiedsrichter und des Einsatzleiters übernimmt der Regionalspielausschuss gemäß den Richtlinien für Schiedsrichterentschädigungen. Die teilnehmenden Mannschaften haben ein Startgeld zu bezahlen.

9 Proteste

- 9.1. Die Protestgebühr beträgt 25" .
- 9.2. Über Proteste entscheidet das Wettkampfgericht an Ort und Stelle. Das Wettkampfgericht besteht aus je einem Vertreter der beteiligten Mannschaften und dem Schiedsrichtereinsatzleiter.
- 9.3. Wird einem Protest stattgegeben, wird die Gebühr zurückerstattet.
- 9.4. Nicht zurückerstattete Protestgebühren werden an den Regionalspielwart überwiesen.
- 9.5. Für Proteste gilt Punkt 16 der BSO in Verbindung mit der Rechtsordnung des DVV.
- 10 Schlussbestimmungen
- 10.1. Innerhalb einer Stunde nach Spielende sind die Ergebnisse telefonisch an den Regionalpressewart weiterzuleiten.
- 10.2. Die Original-Spielberichtsbogen sind noch am Turniertag an den Regionalspielwart zu senden.

D) Richtlinien für Schiedsrichterentschädigungen

Stand: 28.02.2010

Regionalliga (einschließlich Aufstiegsspiele zur RL)

Einsatzgeld: 25,00 " für Schiedsrichter

Einsatzgeld: 25,00 " für den Beobachter

Fahrtkosten: 0,25" /km; 0,27" /km bei gemeinsamer Fahrt der Schiedsrichter

Regionalpokalmeisterschaften

Einsatzgeld: 25,00 " pro Spiel für Schiedsrichter

50,00 " pro Tag für Schiedsrichter-Einsatzleiter

Fahrtkosten und Tagegeld gemäß Reisekostenerstattung des DVV

Regionalmeisterschaften

Die Aufwandsentschädigungen orientieren sich an den Sätzen der DVJ.

Einsatzgeld:

	2 Gewinnsätze	3 Gewinnsätze
Senioren	10,00"	13,50"
U20	10,00"	13,50"
U18	10,00"	13,50"
U16	10,00"	13,50"

Einsatzleiterpauschale insgesamt 50,00 " .

Fahrtkosten und Tagegeld gemäß Reisekostenerstattung des DVV.